§ 86 Belehrung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

[1]Der Urkundsbeamte unterrichtet die zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses gewählten Personen alsbald über die Rechte und Pflichten des Gläubigerausschusses und seiner Mitglieder. [2]Für die Unterrichtung ist der festgestellte Vordruck oder der freigegebene Textbaustein zu verwenden.